## 7. Zuwendungsfähige Kosten, Art und Umfang der Zuwendung

7.1

[1]Zuwendungsfähig sind die Kosten im Sinn der §§ 5, 7, 8 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV). [2]Beim Erwerb von Gebäuden, die für Wohnraum für Studierende geeignet sind oder entsprechend umgebaut werden müssen, sind die Erwerbskosten, abzüglich der Kosten des Baugrundstücks, zuwendungsfähig. [3]Dabei muss der Kaufpreis angemessen und wirtschaftlich sein.

7.2

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

– Kosten des Baugrundstücks,

– Ausgaben zur Herstellung, des Erhalts oder des Erwerbs von Räumlichkeiten, die für den Betrieb eines Wohnheims nicht erforderlich sind,

– Ausgaben für Ausstattungen, die für den Betrieb eines Wohnheims nicht erforderlich sind,

– Ausgaben für bauordnungsrechtlich nicht erforderliche Stellplätze.

7.3

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

7.4

[1]Die Zuwendung wird in Form eines staatlichen Baudarlehens gewährt. [2]Die Höhe der Zuwendung beträgt

– bei einer Belegungsbindung von 25 Jahren bis zu 45 000 Euro je Wohnplatz,

– bei einer Belegungsbindung von 40 Jahren bis zu 75 000 Euro je Wohnplatz.

[3]Bei Festsetzung der Zuwendung wird ein Abzug in dem Verhältnis vorgenommen, in dem die Baukosten der Maßnahme vergleichbare Neubaukosten unterschreiten.

7.5

Für bedarfsgerechte Eltern-Kind-Apartments und rollstuhlgerechte Apartments nach DIN 18040-2 R kann der Förderbetrag nach Nr. 7.4 um jeweils bis zu 20 000 Euro erhöht werden.

7.6

Das Baudarlehen kann erhöht werden um bis zu

– 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Errichtung von erforderlichen Hoch-/Tiefgaragen, für außergewöhnliche projektbedingte Mehrkosten und Mehrkosten für einen erhöhten Planungsaufwand,

– 5 % des Baudarlehens nach Nr. 7.4, höchstens in Höhe der anfallenden Mehrausgaben, für besonders nachhaltige ökologische Maßnahmen,

– 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Architektenwettbewerbe.

7.7

Die Höhe der Gesamtzuwendung nach diesen Richtlinien darf

– bei Maßnahmen mit 25-jähriger Belegungsbindung 45 %,

– bei Maßnahmen mit 40-jähriger Belegungsbindung 65 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten.

7.8

[1]Der Zinssatz des staatlichen Baudarlehens beträgt 7 % jährlich. [2]Er wird für die Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums auf null ermäßigt, die Tilgung wird ausgesetzt. [3]Für jedes volle Kalenderjahr der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums wird ein Kapitalnachlass in Höhe von 4 % bei einer 25-jährigen Belegungsbindung oder von 2,5 % bei einer 40-jährigen Belegungsbindung gewährt.

7.9

[1]Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. [2]Eine Rücknahme der nach Nr. 7.8 Satz 2 gewährten Zinsabsenkung und die Festlegung einer Tilgung bleiben für diesen Fall vorbehalten.